

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Beschäftigtenstellen in der Entgeltgruppe 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) im Polizei- und Justizbereich in Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4935** vom 31. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2023 beantwortet:

1. Wie viele Beschäftigte sind im Thüringer Polizei- und Justizbereich jeweils in welchen Behörden in der Entgeltgruppe 3 eingruppiert?

Antwort:

Im Bereich der Thüringer Polizei sind insgesamt 70 Beschäftigte in der Entgeltgruppe (EG) 3 eingruppiert. Diese verteilen sich wie folgt auf die Behörden und Einrichtungen der Thüringer Polizei:

Behörde	Beschäftigte mit EG 3
Landespolizeidirektion	9
Landespolizeiinspektion Erfurt	2
Landespolizeiinspektion Gera	9
Landespolizeiinspektion Gotha	9
Landespolizeiinspektion Jena	5
Landespolizeiinspektion Nordhausen	3
Landespolizeiinspektion Saalfeld	6
Landespolizeiinspektion Suhl	8
Bereitschaftspolizei Thüringen	5
Autobahnpolizeiinspektion	3
Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei	11

Im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sind fünf Beschäftigte in der Entgeltgruppe 3 eingruppiert. Diese verteilen sich auf ein Landgericht, zwei Amtsgerichte und ein Verwaltungsgericht.

2. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zu einer möglichen Anhebung aller in dieser Entgeltgruppe eingruppierten Personen im Thüringer Polizei- und Justizbereich um mindestens ein oder zwei Entgeltgruppen?

Antwort:

Die Eingruppierung der Beschäftigten in der Thüringer Landesverwaltung unterliegt den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Maßgeblich sind dabei die Bestimmungen der §§ 12 (Eingruppierung) und 13 (Eingruppierung in besonderen Fällen) sowie die Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L.

§ 12 TV-L bestimmt, dass sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung richtet. Dabei sind die einzelnen Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Das heißt die auszuübende Tätigkeit bestimmt die jeweilige Entgeltgruppe der Beschäftigten.

Welche Tätigkeiten beziehungsweise Tätigkeitsmerkmale den einzelnen Entgeltgruppen zugeordnet sind, ist in der Entgeltordnung zum TV-L festgelegt. Unter diesen Umständen kann den Beschäftigten mit der Entgeltgruppe 3 nicht ohne Weiteres eine neue (höhere) Entgeltgruppe zugeordnet werden. Vielmehr müsste den Beschäftigten mit Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 (neue) Aufgaben, die der Entgeltgruppe 4 oder 5 entsprechen, im Rahmen der Organisationshoheit zugewiesen werden.

Diese (neuen) Aufgaben müssen entsprechend den Regelungen im Teil I der Entgeltordnung zum TV-L (Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst) für die Gewährung der Entgeltgruppe 4 oder 5 so anspruchsvoll sein, dass

- sie schwierige Tätigkeiten beinhalten (Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1) oder
- zu mindestens einem Viertel gründliche Fachkenntnisse (Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2) oder
- mindestens zur Hälfte gründliche Fachkenntnisse (Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1) oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2) erforderlich sind.

Diese Anforderungen treffen jedoch nicht auf jede im Bereich der Thüringer Polizei oder Justiz anfallende Tätigkeit für Beschäftigte zu. Vielmehr gibt es eine Fülle von Tätigkeiten, die eine höhere Qualifikation voraussetzen oder aber mehr benötigen als nur schwierige Tätigkeiten oder gründliche Fachkenntnisse (zum Beispiel Selbständigkeit, Verantwortung, Personalführung). Ebenso gibt es aber auch Tätigkeiten, die keine dreijährige Berufsausbildung erfordern, auch ohne gründliche Fachkenntnisse erledigt werden können oder keine schwierigen Tätigkeiten beinhalten.

Die Anhebung der Entgeltgruppe für die Beschäftigten der Thüringer Polizei und Justiz mit der Entgeltgruppe 3 ist unter diesen Umständen nicht ohne weitreichende Änderungen für die Beschäftigten, die Organisationsstruktur sowie den Personal- und Sachhaushalt der Thüringer Polizei/Justiz möglich.

Dazu müsste den Beschäftigten mit der Entgeltgruppe 3 wie oben angegeben andere Dienstposten mit Tätigkeiten, die in ihrer Wertigkeit der Entgeltgruppe 4 oder 5 entsprechen, übertragen werden.

Für eine solche Verfahrensweise stehen zudem aktuell nicht ausreichend Dienstposten mit der Bewertung Entgeltgruppe 4 oder 5 zur Verfügung. Für eine signifikante Mehrung dieser Dienstposten mit entsprechend höherwertigen Tätigkeiten besteht aber aus organisations- und aufgabenbezogener Sicht gegenwärtig keine Notwendigkeit. Zudem würde diese Verfahrensweise neben höheren Personalkosten zusätzlich zu entsprechenden Mehrkosten im Sachhaushalt führen.

Unter Berücksichtigung der oben angegebenen Umstände ist eine Anhebung der in der Entgeltgruppe 3 eingruppierten Personen im Thüringer Polizei- und Justizbereich um mindestens ein oder zwei Entgeltgruppen nicht realisierbar.

3. Welche zusätzlichen durchschnittlichen jährlichen Kosten wären zu erwarten, wenn alle Beschäftigten im Thüringer Polizei- und Justizbereich aus der Entgeltgruppe 3 pauschal ein oder zwei Entgeltgruppen höher eingestuft würden?

Antwort:

Ausgehend von der ab dem 1. Dezember 2022 gültigen (aktuellen) Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 (Anlage B zum TV-L) würden sich für die pauschale höhere Einstufung der Beschäftigten in der Entgeltgruppe 3 für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich folgende jährlichen Zusatzkosten ergeben:

Einstufung von der Entgeltgruppe 3 in Entgeltgruppe	Zusätzliche Kosten (pro Person/jährlich) in Euro	Zusätzliche Kosten Polizei (70 Beschäftigte) in Euro	Zusätzliche Kosten Justiz (5 Beschäftigte) in Euro
4	1.678,06	117.464,16	8.390,30
5	3.691,73	258.421,15	18.458,65

4. Wird die Landesregierung dem Gesetzgeber im kommenden Haushaltsentwurf eine Höherstufung aller Beschäftigten im Thüringer Polizei- und Justizbereich in der Entgeltgruppe 3 um ein oder zwei Entgeltgruppen vorschlagen? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Entgegen der Fragestellung kann die Landesregierung im Haushaltsplan keine Höhergruppierung von Beschäftigten vorschlagen und der Gesetzgeber diese nicht beschließen. Eine höhere Eingruppierung unterliegt den tariflichen Voraussetzungen und ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit (siehe Antwort zu Frage 2). Unabhängig davon ist das Verfahren zur Haushaltsaufstellung 2024 noch nicht abgeschlossen. Auch aus diesem Grund ist zum derzeitigen Verfahrensstand die Beantwortung nicht möglich, ob und in welchem Umfang der Entwurf des Landeshaushalts 2024 Umwandlungen von Stellen der Entgeltgruppe 3 in solche der Entgeltgruppe 4 oder 5 enthalten wird.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin